

MARIO GENTH, Potsdam

Das Jagdrecht im Fürstentum Anhalt-Bernburg

Schlüsselworte/key words: Jagd, Jagdrecht, Jagdordnung, Forstordnung

1. Einführung

Zutreffend ist die Aussage von EBNER (1908) „Die Jagd ist so alt wie das Menschengeschlecht“. Denn sie diene dem Menschen seit jeher zum Nahrungserwerb sowie zur Herstellung von Kleidung, Werkzeugen und Schmuck. Zahlreiche Hinweise hierauf hat unter anderem MEIDEL (2010) zusammengetragen. Lange Zeit gab es keinerlei jagdrechtliche Regelungen; vielmehr ist für den Bereich des heutigen Deutschlands von einem „Recht des freien Tierfangs“ auszugehen (HAFKE 1978; EBNER 1908). Erst in den nachfolgenden Jahrhunderten wurde der Wildbann geschaffen (ab 8. Jahrhundert) und es entwickelte sich das sog. „Jagdregal“ (15./16. Jahrhundert). Aus dieser Zeit dürfte auch die Einteilung in die hohe und niedere Jagd herrühren (EBNER 1908). Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich das Jagdrecht des Landesherrn voll durchgesetzt (HAFKE 1978). So auch in Anhalt, welches nachfolgend näher betrachtet werden soll.

1.1. Territoriale Einordnung

Das Fürstentum Anhalt – heute ein Teil des Bundeslandes Sachsen-Anhalt – hatte gegen 1871 eine Ausdehnung von ca. 2300 km². Es entsprach damit in etwa der Größe des heutigen

Saarlandes (ca. 2570 km²). Anhalt lag zwischen Harz und Elbe; es grenzte im Jahr 1710 an Folgende Herrschaftsgebiete: Im Norden an Magdeburg und die Grafschaft Barby, im Osten an Sachsen, im Süden an Mansfeld und Merseburg sowie im Westen an das Prinzipat Halberstadt.

1.2. Herrschaftsverhältnisse

Nach dem Tod des Askanier-Herzogs Bernhard von Sachsen (Bernhard III.) im Februar 1212, teilten seine beiden Söhne – Heinrich I. und Albrecht I. – den Herrschaftsbesitz aufgrund fehlender Primogenitur unter sich auf. Während Albrecht I. fortan das sächsische Gebiet samt der Besitzungen an der mittleren und unteren Elbe beherrschte, übernahm Heinrich I. (1212–1245) die Regierung in Anhalt (SCHLENKER et al. 1994). Das Fürstentum Anhalt, wurde im Jahre 1212 erstmalig erwähnt. Seit 1218 nannte sich Heinrich I. auch „pinceps in Anahalt“ – Fürst von Anhalt.

Auch das Fürstentum Anhalt wurde in den nachfolgenden Jahrhunderten mehrfach im Wege der Erbfolge geteilt: Im Jahre 1603 beschlossen die Söhne des verstorbenen Fürsten Joachim Ernst das anhaltische Gesamtfürstentum zu teilen (SCHLENKER et al. 1994). Die Teilung selbst wurde drei Jahre später, 1606, vollzogen. Hierbei entstanden die vier Anteile An-



Abb. 1 Karte von Anhalt, Peter Schenk

halt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Zerbst – die einzelnen Landesteile wurden nach den Ortsnamen der Residenzen der regierenden Fürsten benannt.

1.3. Quellenlage

Jagdrechtliche Quellen zu den Verhältnissen in Anhalt sind zahlreich überliefert. Besonders gut ist die Quellenlage für das Fürstentum Anhalt-Bernburg; für die übrigen Fürstentümer sind die Quellen eher bescheiden. Dies kann verschiedene Ursachen haben: Zum Einen ist davon auszugehen, dass bislang erst die Quellen Anhalt-Bernburgs mit der nötigen Tiefe durchdrungen und dementsprechend aufbereitet wurden. Dass zur Rechtslage in anderen Fürstentümern weit-aus mehr Arbeit geleistet werden muss, wird bereits daran deutlich, dass die Register nicht so detailliert geführt sind, wie dies für die Ab-

teilung Anhalt-Bernburg der Fall ist. Zum Anderen könnte die vergleichsweise „schlechte“ Quellenlage aber auch darauf zurückzuführen sein, dass während des zweiten Weltkriegs – etwa im Zuge von Bombenangriffen – Dokumente unwiederbringlich verloren gingen. Dies könnte etwa auf einen Teil der hier interessierenden Dokumente, die 1945 im Anhaltischen Staatsarchiv in Zerbst lagen, zutreffen. Genaueres bleibt aber spekulativ.

Dass die übrigen drei Fürstentümer Anhalts im Bereich der Jagd weitaus weniger geregelt haben mögen als das Fürstentum Anhalt-Bernburg, dürfte indes sehr unwahrscheinlich sein. Denn gerade die anhaltischen Fürsten (wie z. B. Fürst Leopold I. von Anhalt-Dessau – 1676–1747) zeichneten sich durch eine große Jagdleidenschaft aus, die sich quasi zwingend in entsprechenden jagdrechtlichen Regelungen zeigen muss.

2. Jagdrecht in Anhalt-Bernburg

Aufgrund der guten Quellenlage für Anhalt-Bernburg sollen ausschließlich die Forst- und Jagdordnungen dieses Fürstentums vorgestellt werden: In der Zeit von 1606 bis 1801 wurden vier Forst-, Holz- und Jagdordnungen geschaffen (1606, 1711, 1765 und 1801).

2.1. Forstordnung von 1606

Die erste Forstordnung des Fürstentums-Anhalt wurde 1606 – im Jahr des Vollzugs der Erbteilung – von Fürst Christian I. geschaffen. Hierbei handelte es sich um eine ausschließliche Forstordnung. Hinweise bzw. Anleitungen für die Jagd und den Umgang mit Wild enthielt sie kaum. Lediglich Ziff. 13 der Forstordnung enthält den Passus „verbißene Holtzer“ und weist damit womöglich darauf hin, dass Hochwild und Rehwild im Wald zu Schaden gingen. Weitergehende Regelungen zum Wildschaden enthielt die Forstordnung nicht.

Die zweite Vorschrift die sich zumindest ansatzweise mit der Jagd befasst, ist Ziff. 23 der Forstordnung. In der genannten Vorschrift ist der Schutz der Wildbahnen vor Wilddieben verankert. Die Vorschrift lautet wörtlich:

„Sollen die Forster undt Underläuffer auf die Holtz, Fisch und Wildpredts Diebe fleißige gute Achtung geben (...) Wurde sich aber hierueber Einer oder der Andere mehr Verdechtige, auff den gehöltzen denselbigen der Wildtbahnen oder Fischereyen zu Nachtheil sonderlich mit Buchßen, undt außerhalb der gewohlichen Straßen, undt Fueßsteigen betreten laßen undt keine genugksahme Rechenschaft von sich geben können Den oder Die selbigen sie annehmen in Unser Amt zur Straffe antwortten, damit Also Unsere gehöltze Fischereyen und Wildtpahnen erhalten werden möchten“

Letztlich sollten nicht nur „auf frischer Tat“ angetroffene Wilderer, sondern auch Personen die zur Jagd ausgerüstet, abseits von Wegen und Straßen angetroffen wurden, einer Bestrafung zugeführt werden. Damit ähnelt Vorschrift bereits in Grundzügen den heutigen Jagdschutzvorschriften. Eine Aussage zur Höhe der Strafe findet sich in der Forstordnung nicht.

2.2. Holz- und Forstordnung von 1711



Abb. 2 Titelblatt der Holz- und Forstordnung von 1711.

Die genannte Ordnung von 1711 enthielt bereits weitaus mehr jagdliche Vorschriften, als ihre Vorgängerin. Allerdings beschränkte sich auch diese Forstordnung auf den bislang bekannten Regelungsbereich des Jagdschutzes. Das Wild bzw. die Wildbahnen waren nunmehr allerdings auch vor wildernden Hunden zu schützen (Ziff. 28). Die Vorschrift lautet wörtlich:

„Auch sollen sie keine Hunde/ so dem Wilde nachstreichen und jagen/ bey ihrem Viehe halten/ und um mehrer Sicherheit Willen ihnen Over-Knippl fünfß viertel Elen lang umbthun. Weiln man auch befunden/ daß sie zwar ihren Hunden/ Kleppel von 5. viertel Elen lang/ so aber gantz krum umb den Hals gebeuget/ umthun/ und aber solches denenselben an dem durchstreichen nichts oder weniger hindert/ so sollen solche gänzlich verbothen seyn/ und da ein Hund in der Wildbahne angetroffen/ welcher keinen Kleppel oder einen von letzt beschriebener Arth an sich hätte/ oder dem Wildpret nachjagte/ soll solcher todt geschossen

oder weggenommen/ und der Ubertretter mit drey Thlr. gestraffet/ auch demjenigen/ so selbigen todt schiesset/ dem herkommen nach einen Thlr. an Gebühr zuerlegen angehalten werden.

Adressaten der zitierten Regelung waren in erster Linie „Viehtreiber und Hirten“. Sie waren angehalten ihre Hunde zum Schutz des Wildes an die Kette/Leine zu legen. Andernfalls waren ihnen Hunde verboten. Wild hetzende Hunde durften weggenommen oder totgeschossen werden. Zudem waren eine Geldstrafe sowie ein „Schießgeld“ zu zahlen. Die Forstordnung von 1711 enthielt – anders als ihre Vorgängerin – Einzelheiten zur Höhe der Geldstrafe.

Auch der Schutz vor Wilderern wurde ausgedehnt. Nicht nur das Wild, sondern auch „Eyer in der Brut“ sollten vor Dieben geschützt werden (vgl. Ziff. 30, 33).

2.3. Holz-, Forst- und Jagdordnung von 1765

Die Holz- und Forstordnung von 1711 wurde durch die Holz-, Forst- und Jagdordnung von 1765 abgelöst. Erstmals mit dieser Regelung wurde im Fürstentum Anhalt-Bernburg die Jagd ausdrücklich im Titel benannt. Bereits daran lässt sich der hohe Stellenwert der Jagd ablesen. Dieser wird aber auch daran deutlich, dass die Jagd nunmehr nicht lediglich partielle Einzelregelungen erfuhr, sondern ihr vielmehr 47 von 241 Paragraphen gewidmet wurden.

Auffällig ist, dass es höhere Strafen für Jagdvergehen eingeführt wurden. Da an „Gesetzesbegründungen“ – ähnlich wie zu heutigen Parlamentsgesetzen – nicht zu denken war, bleiben die Ursachen hierfür spekulativ. Die Erhöhung der Strafen dürfte jedoch darauf zurückzuführen sein, dass gerade ab Mitte des 18. Jahrhunderts eine signifikante Steigerung des Jagdfrevels zu verzeichnen war. Jedenfalls lassen sich in den Archiven Unmengen von Anzeigen wegen Wilderei finden.

Bezeichnend ist auch, dass der Katalog von Verbotstatbeständen erheblich erweitert wurde: Beunruhigung des Wildes in „Satz- und Brutzeiten“, die Störung der Jagd sowie das Zerstören von Jagdeinrichtungen und Jagdgeräten wurden ausdrücklich untersagt. Zudem wurden

Jagd- und Schonzeiten für Hasen und weibliche Stücke eingeführt.

Neben den zahlreichen Verboten wurden erstmals auch Gebotsnormen, die sich an die Förster richteten, eingeführt. So sollte in den Wintermonaten das Wild gefüttert werden (Ziff. 184) – eine Tätigkeit, die sicherlich auch schon in den Jahrzehnten zuvor stattfand, jedoch bis dahin nie eine Regelung erfahren hatte. Auch die Wildfolge und die Nachsuche wurden ausdrücklich festgeschrieben (Ziff. 186):

„In Ansehung der mit denen an Unsere Forste und Waldungen angrenzenden Jagd-Revieren hergebrachten recipirlichen Folge, haben Unsere Forst- und Jagd-Bediente, (...) wohl zu observiren, daß, wann ein von ihnen angeschossenes und verwundetes Stück Wildpret verfolgt wird, und über die Grenze in das benachbarte Jagd-Revier übergeht, sie nicht nur den Ort, wo selbiges angeschossen und verwundet worden, sondern die Flucht und den Schweiß, wo es über die Grenze gegangen, wohl bemerken, so dann aber das verwundete Wildpret in dem benachbarten Jagd-Revire so lange verfolgen, biß er solches erleget habe, und wann dieses geschehen, selbiges nicht eher wegbringen, biß er solches demjenigen Förster oder Jäger, in dessen Revire es erleget worden, gemeldet (...).

2.4. Forst- und Jagdordnung von 1801

1801 trat eine neue Forst- und Jagdordnung in Kraft. Auch in dieser Ordnung nahm die Regelungsdichte im Bereich des Jagdrechts ungemain zu: immerhin 92 Vorschriften befassten sich mit der Jagd.

Neue Regelungsbereiche wurden erschlossen: Vorschriften zur Jagdpacht, Regelungen zu den Jagdfrohndiensten, Bestimmungen zum Verkauf des Wildbrets sowie eine Erweiterung der Jagd- und Schonzeiten fand sich in der Forst- und Jagdordnung wieder. Die Regelungen zu den Jagd- und Schonzeiten lauten wie folgt:

„§ 7

In der Satz- und Brut-Zeit sind die Wildbahnen und Jagdgehege vornehmlich auf alle Art zu verschonen.

§ 8

In dieser Absicht wird hierdurch festgesetzt: daß nur vom 1sten May bis zum 20sten September Hirsche, und vom 1sten Oktober bis zum Ende des Jahres gelde, alte und Schmalthiere geschossen werden können.

§ 9

Schwarzwildpret kann vom 12ten Oktober bis 15ten Februar, jedoch mit Verschonung der Bachen vom 15ten Januar an, geschossen werden, sollte aber in den Sommer-Monaten durch das Schwarzwild Schaden auf den Feldern geschehen, so können Keuler und Fröschlinge zum Abschrecken geschossen werden.“

3. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zahlreiche der in Anhalt-Bernburg bekannten Regelungen fanden sich auch in anderen Teilen Deutschlands. Die preußische Holz-, Mast- und Jagdordnung von 1720 beispielsweise enthält in den Tilteln XXII bis XXXVIII detaillierte jagdrechtliche Vorschriften.

Unter anderen finden sich dort Vorschriften zu Brut- und Setzzeiten.

4. Zusammenfassung

Im dargestellten – fast 200 Jahre umfassenden – Zeitraum von 1606 bis 1801 hat sich das Jagdrecht im Fürstentum Anhalt-Bernburg stets weiter entwickelt. Man kann durchaus behaupten, dass es sich um ein der jeweiligen Zeit angepasstes, „modernes“ Jagdrecht handelte. Jedenfalls standen die anhalt-berenburgischen

Regelungen inhaltlich nicht hinter vergleichbaren Regelungen anderer Herrschaftshäuser zurück, wie z. B. Blick auf preußisches Recht offenbart.

Summary

The game law of the Principality Anhalt-Bernburg

In the periode from 1606 to 1801 the game law of the Principality Anhalt-Bernburg developed. One could say, that the law was „modern“ and appropriate for that time. Anyway, the law did not take second place to those other royal houses, as the Prussian law shows.

Literatur

- BECKMANN, J.C. (1710): Historie des Fürstentums Anhalt. – Zerbst.
 BOTHFELD, G. (1925): Beitrag zur Entwicklung der Forstverhältnisse Anhalts. – In: Anhaltische Geschichtsblätter, Band 1: 103–111.
 EBNER, A. (1908): Das preußische Jagdrecht. – Berlin.
 HAFKE, C. (1978): Jagd- und Fischereirecht. – Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 2: SP 281–288. – Berlin.
 MEIDEL, E. (2010): Wildreichtum in der natürlichen Lebensgemeinschaft Wald – Fundplätze der Mittelsteinzeit in Europa. – Beitr. Jagd- u. Wildforsch. 35: 103–147.
 SCHLENKER, G.; LEHMANN, G.; WILLE, M. (1994): Anhalt, Geschichte in Daten. – München.

Anschrift des Verfassers:

Rechtsanwalt MARIO GENTH
 Hauptstraße 59
 D-14778 Wollin

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Genth Mario

Artikel/Article: [Das Jagdrecht im Fürstentum Anhalt-Bernburg 33-37](#)